

**II-2909 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 73 75 07
Fernschreib-Nr. 111800
DVR: 0090204

Zl. 5907/15-Info-87

1255/AB
1988 -01- 26
zu 1346 II

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Arthold und Genossen vom 11. De-
zember 1987, Nr. 1346/J-NR/87, "For-
cierung des Katalysators im gesamten
KFZ-Bereich"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

Ja, die im dem hiefür erstellten Mängelkatalog festgelegten Richtlinien stellen eine ausgezeichnete Unterlage für die wiederkehrende Überprüfung von Kraftfahrzeugen gem. § 57 a KFG dar.

Zu Frage 2:

Die zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung ermächtigten Vereine und Gewerbetreibenden werden durch die mit Angelegenheiten der Kraftfahrtechnik befaßten technischen Abteilungen der Ämter der Landesregierungen (zuständige Behörden sind die Landeshauptmänner) überwacht und kontrolliert. Die Richtlinien für diese Kontrollen wurden von meinem Ressort durch Erlässe festgelegt.

Zu Frage 3:

Die von Ihnen angeführten Erleichterungen wurden bereits mit Erlässen des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr von 15. Dezember 1986 und 31. Juli 1987 verwirklicht. Die Gebührenfrage fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen.

- 2 -

Zu Frage 4 und 5:

Solche Maßnahmen sind im Kraftfahrrecht nicht vorgesehen. Jedenfalls wäre hiebei der Gleichheitsgrundsatz zu berücksichtigen.

Zu Frage 6:

Der Einbau von unregelmäßigem Dreiweg-Katalysatoren oder sogenannten Mikro-Katalysatoren in bereits zugelassene Fahrzeuge ist nur bei wenigen Typen möglich. Voraussetzung ist der Betrieb mit unverbleitem Normalbenzin (91 Oktan), ein Alter von höchstens 3 - 5 Jahren und das Vorhandensein vollständiger Umrüstsätze (Katalysator, Auspuffanlage, Teile der Benzinversorgung, Adapter für den Tankeinfüllstutzen und Entlüftung) sowie das Vorliegen eines entsprechenden Abgasgutachtens. Die Kosten für einen derartigen Umbau würden zwischen S 4.000,- (Mikrokatalysator) und S 10.000,- (ohne MwSt) je nach Type für den Umbausatz, zuzüglich etwa 1 - 2 Stunden Einbauzeit betragen (Preisbasis 1986). Stellt man diese Aufwendungen den erzielbaren Schadstoffreduktionen gegenüber, so erscheint eine Nachrüstpflicht nicht sinnvoll.

Zu Frage 7:

Aus technischer Sicht ist auf die Notwendigkeit der Festlegung der Beschaffenheit des hier offenbar gemeinten Rapsmethylesters zu verweisen. Diese Festlegung sollte sinnvollerweise durch den einschlägigen Normenausschuß unter Beteiligung aller betroffenen Kreise erfolgen. Nach Festlegung der Kraftstoffeigenschaften wird auch hier die Emissionsbegrenzung festzulegen sein.

Wien, am 25. Jänner 1988

Der Bundesminister

